



© Foto: Bernhard Aichner

INNS' BRUCK

WIE ERKENNE ICH DIE MITARBEITERINNEN DER MÜG?

Die MitarbeiterInnen der MÜG tragen grundsätzlich eine blaue Dienstkleidung mit der Aufschrift „MAGISTRAT“ und dem Stadtwappen am linken Oberarm sowie dem Abzeichen „Städtisches Aufsichtsorgan“ am rechten Oberarm. Versehen die MitarbeiterInnen ihren Dienst in Zivil, haben sie bei allen Amtshandlungen den Dienstausweis unaufgefordert vorzuweisen. Über Ihren Wunsch haben die MitarbeiterInnen der MÜG im Rahmen von Amtshandlungen Ihnen ihre Dienstnummer bekannt zu geben.



Im Jahr 2005 hat die Stadt Innsbruck als erste vergleichbare Stadt Österreichs eine eigene Überwachungsgruppe („MÜG“) eingerichtet. Dem Beispiel Innsbrucks sind zwischenzeitlich die Städte Graz, Linz, Wels und Klagenfurt gefolgt. Die Notwendigkeit dafür ergab sich, weil zur Vollziehung von ortspolizeilichen Verordnungen – beispielsweise der Park- und Spielplatzordnung – nicht die Polizei sondern ausschließlich Gemeindeorgane befugt sind.

Anfänglich bestand die Mobile ÜberwachungsGruppe aus fünf MitarbeiterInnen – mittlerweile sind es 35. Mit diesem Personalstand ist es möglich, das Service der Mobile ÜberwachungsGruppe das ganze Jahr hindurch rund um die Uhr anzubieten.

Christine Oppitz-Plörer

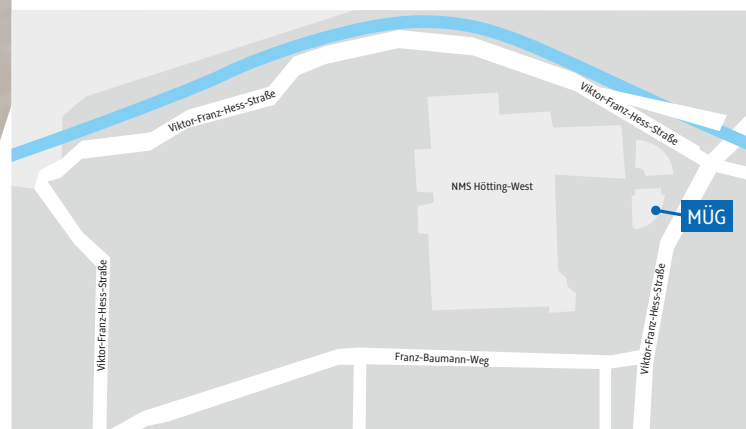
Mag.^a Christine Oppitz-Plörer
Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Innsbruck

HIER FINDEN SIE UNS:

Salurner Straße 4



Viktor-Franz-Hess-Straße 11



MÜG

Mobile ÜberwachungsGruppe

Montag bis Sonntag

00.00 bis 24.00 Uhr

Tel.: +43 512 5360 1272

Fax: +43 512 5360 1853

www.innsbruck.gv.at



AUFGABEN DER MOBILEN ÜBERWACHUNGSGRUPPE

- **Überwachung der Einhaltung ortspolizeilicher Verordnungen, wie**
 - Innsbrucker Parkordnung
 - Innsbrucker Spielplatzordnung
 - Alkoholverbotsordnung etc.
- **Überwachung der Einhaltung folgender Landesgesetze sowie der aufgrund dieser erlassenen Verordnungen:**
 - Tiroler Landes-Polizeigesetz (z.B. Lärm, Tiere)
 - Tiroler Jugendschutzgesetz
 - Tiroler Feldschutzgesetz
 - Tiroler Veranstaltungsgesetz
 - Leinenzwangsverordnung
- **Überwachung der Einhaltung folgender Bundesgesetze sowie aufgrund dieser erlassenen Verordnungen:**
 - StVO (eingeschränkt auf den ruhenden Verkehr)
 - GewO
 - Meldegesetz
 - Eisenbahngesetz
- Durchführung von Erhebungen für städtische Dienststellen
- Briefzustellung für städtische Dienststellen
- Sperrdienste für städtische Dienststellen
- Durchführung von Ordnerdiensten für die Stadt Innsbruck
- Unterstützung der Gemeindeeinsatzleitung in allen Belangen
- Unterstützung der Einsatzorganisationen bei Sucheinsätzen nach vermissten Personen
- Durchführung von Verkehrsmaßnahmen im Rahmen von Veranstaltungen
- Durchführung von Sofortmaßnahmen im Falle von Schadensereignissen und Unfällen

BEFUGNISSE DER MOBILEN ÜBERWACHUNGSGRUPPE

- Ausstellung von Organmandaten
- Überprüfung der Identität von Personen, welche bei Begehung einer Verwaltungsübertretung angetroffen werden
- Kurzfristige Anhaltung von Personen, welche bei Begehung einer Verwaltungsübertretung angetroffen werden, sofern diese nicht bereit sind, ihre Identität preis zu geben.
- Anordnung der Abschleppung von KFZ
- Erteilung von Anweisungen an Verkehrsteilnehmer (Verkehrsregelung)
- Sicherstellung von Gegenständen, mit welchen Lärm erzeugt wird
- Wegweisung von Personen von öffentlichen Plätzen im Falle der Erregung ungebührlichen Lärms bzw. im Falle der Verletzung des öffentlichen Anstandes.

WANN RUFE ICH DIE MÜG?

Die MitarbeiterInnen der MÜG stehen den BürgerInnen ganzjährig rund um die Uhr zur Verfügung. Die Dienststelle in der Salurner Straße 4 ist unter der Telefonnummer +43 512 5360 1272 erreichbar.

In folgenden Fällen können Sie die MÜG kontaktieren:

VERKEHR:

- Verparkungen jeder Art (Behindertenparkplätze, Gehsteige, Fahrradwege, Ladezonen, Taxi-Standplätze, Haltestellen, Hauseinfahrten, Anwohnerzonen). **Achtung:** vorschriftswidrig und verkehrsbehindernd parkende Fahrzeuge können nur von Behindertenparkplätzen, Ladezonen, Haltestellen, Taxi-Standplätzen, Geh- und Radwegen abgeschleppt werden. Bei Hauseinfahrten kann eine Abschleppung nur dann erfolgen, wenn Sie einfahren wollen (nicht, wenn Sie ausfahren wollen). Bei verparkten Anwohnerzonen u.ä. ist eine Abschleppung ebenfalls nicht möglich.
- Nichtbeachtung von gesetzlichen Parkverboten (Mindestfahrbahnbreite steht aufgrund parkender Fahrzeuge nicht mehr zur Verfügung etc.)
- Verkehrsbehindernd abgestellte Gegenstände auf Verkehrsflächen

LÄRM:

- Unzumutbarer Lärm durch Radio- und TV-Geräte, Stereoanlagen und sonstigen Tonverstärkern (insbes. zu den Zeiten der Nachtruhe zwischen 22.00 und 06.00 Uhr)
- Lärmerregende Garten- und Hausarbeiten (Rasenmähen, Teppich klopfen etc.) zu den Zeiten der Mittagsruhe (12.00 bis 15.00 Uhr), in den



Abend- und Nachstunden (20.00 bis 06.00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen (ganztäglich) **Achtung:** Ausgenommen sind gewerbliche Hausmeisterdienste u.ä.

- Ungebührlicher Lärm durch Schreien, Klopfen etc.
- Lärmbelästigung durch Veranstaltungen
- Lärmbelästigung durch Überschreitung der Sperrstunde (Gastgewerbebetriebe)

SICHERHEIT:

- Gefährdung durch Tiere (z.B. Hunde, ...)
- Entlaufene Tiere (z.B. Hunde, ...)
- Lagerfeuer in städt. Parkanlagen oder auf städt. Spielplätzen
- Von Naturgefahren (Steinschlag o.ä.) bedrohte Verkehrsflächen (Straßen, Wege etc.)

PARKANLAGEN UND SPIELPLÄTZE:

- Freilaufende Hunde
- Alkoholkonsum auf Spielplätzen
- Beschädigung von Bäumen und sonstigen Pflanzen

SONSTIGES:

- Ausstellung eines Notpasses

UNSER LEITBILD



Elmar Rizzoli
Leiter des Amtes Allgemeine
Sicherheit und Veranstaltungen

„Die Mobile
Überwachungsgruppe
steht für rasche und
bürgernahe Hilfe.“